

entsprechende Land zuzuleiten. Nähere Weisungen erteilt das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik bei Ausgabe der Berichtsbogen.

3. Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik legt die Vierteljahresberichte der Länder nebst einer Gesamtzusammenstellung für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dem Zentralen Planungsamt und dem Statistischen Zentralamt jeweils 6 Wochen nach Schluß des Berichtsvierteljahres vor.

4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

**Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Materialbilanz und Materialverteilung —**

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Materialbilanz und Materialverteilung •

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Materialverteilung wird eine Berichterstattung mit Vordruck MM durchgeführt, und zwar:

- a) monatlich für die Kontingenträger:

Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Innerdeutscher Handel und Export),

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (für volkseigene Güter und MAS),

Ministerium für Verkehr (jedoch nur Deutsche Reichsbahn),

Ministerium für Industrie in unmittelbarer Verbindung mit der Industrieberichterstattung IM. Nähere Anweisungen hierzu sind in der Durchführungsbestimmung vom 23. März 1950 für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte — (GBl. S. 275) enthalten;

- b) vierteljährlich für alle sonstigen Kontingenträger.

2. Der Vordruck MM ist für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich. Das Muster des Erhebungsvordrucks MM ist in zwei Anlagen*) (vgl. die Erläuterungshefte zu dieser Durchführungsbestimmung), und zwar:

- a) für die Industrie und
b) für alle Kontingenträger
enthalten.

3. Der Berichterstattung über die Materialverteilung sind die folgenden Verzeichnisse zugrunde zu legen:

a) zu den Erhebungen MM die in den Erläuterungsheften enthaltenen Auswahllisten,

b) die „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“,

c) das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1-1950,

alle herausgegeben vom Statistischen Zentralamt.

4. Die Durchführung der gesamten Berichterstattung zur Materialverteilung sämtlicher Kontingenträger obliegt dem Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landes- und Kreisämtern.

5. Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Berichterstattung mit Formblatt MM über die Materialverteilung aus der Industrie mit den Ergebnissen der Berichterstattung der übrigen Kontingenträger wird im Statistischen Zentralamt durchgeführt.

6. Über das Warenaufkommen und die Verteilung von Einzelwaren ist periodisch von den Kontingenträgern mit Vordruck HZ 1 zu berichten. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen, Arbeitsanweisungen und Erläuterungen erläßt das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Republik.

7. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

*) Hier nicht mit abgedruckt.